

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schneider Mineralöl Meissen GmbH (Stand: 15.09.2015)

Vertragspartner

Auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) kommt zwischen dem Kunden und Schneider Mineralöl Meissen GmbH, Korbitzer Straße 21a, 01662 Meissen, nachfolgend Verkäufer genannt, der Vertrag zustande.

Allgemeines – Geltungsbereich

- Für alle Lieferungen und Leistungen, und zwar auch für solche aus künftigen Geschäftsabschlüssen, gelten ausschließlich folgende Geschäfts- und Lieferbedingungen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich mit der Geschäftsführung des Verkäufers vereinbart ist. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten die Bedingungen als angenommen.
- Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich durch die Geschäftsführung des Verkäufers zugestimmt.
- Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB werden mit gesonderter Bekanntgabe gegenüber dem Kunden auch in Bezug auf laufende Vertragsverhältnisse wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen ab der Bekanntgabe widerspricht.

Vertragsschluss

- Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Bestätigung durch unsere Geschäftsführung oder deren Bevollmächtigte. Beginnen wir ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung oder Bestätigung eine Lieferung oder Leistung auszuführen, wird ein Vertragsverhältnis erst durch unsere vollständige Lieferung oder Leistung begründet.
- Entstehen nachträglich begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden (z.B. Nichteinlösen von Schecks, Wechseln, Lastschriften, Einleitung der Zwangsvollstreckung, Insolvenzantrag), so sind wir zum Rücktritt bzw. Leistungsverweigerung sämtlicher Ware berechtigt, es sei denn, dass uns Sicherheit geleistet oder Barzahlung bei Lieferung vor Übergabe der Ware durch den Kunden angeboten wird.

Preise

- Die Preise gelten inklusive Nebenkosten, wie öffentliche Abgaben, Zoll und frei Haus. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Für den Fall, dass nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die am Tage der Bestellung geltenden Preise.
- Soweit kein Preis vereinbart ist, erfolgt die Berechnung zu dem am Liefertag – für die gelieferte und abgenommene Menge – bei uns allgemein gültigen Tagesstaffelpreis.
- Bei frachtfreier Lieferung gilt der vereinbarte Preis nur unter der Voraussetzung ungehinderter Transports.
- Erhöht sich im Zeitraum bis zum Liefertag ein oder mehrere folgende Faktoren, wie Kosten für Roh- bzw. Vor-material und/oder Kosten für den Bezug des Liefergegenstandes und/oder Kosten für Zoll, Steuer, Frachten und/oder Kosten für die Einlagerung, sind wir berechtigt, die Preise – insbesondere auch vereinbarte Frachte – um den Betrag anzupassen, um den sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Liefergegenstandes erhöht haben. Im Falle einer Preiserhöhung werden wir die Kostensteigerungen der Art und der Höhe nach auf schriftliches Verlangen des Kunden darlegen. Für den Fall, dass die Preissteigerung 10 % des ursprünglich vereinbarten Preises übersteigt, steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht mit einer Frist von fünf Arbeitstagen seit Zugang der Mitteilung der Preiserhöhung durch uns zu.
- Die Feststellung der für die Berechnung maßgebenden Mengen erfolgt für sämtliche Waren im Abgangswerk oder -lager, bei Anlieferung im Tankfahrzeug mittels geeicherter Messvorrichtungen. Diese ist bindend für den Kunden und wird der Berechnung zugrunde gelegt.
- Für den Fall, dass der Kunde mehr als 10 % weniger abnimmt als vertraglich vereinbart, können wir neben den gesetzlichen Ansprüchen (wie z.B. aus Annahmeverzug) oder vertraglichen Ansprüchen die Gegenleistung entsprechend unseren Preisvorgaben im Hinblick auf die Preisstaffelungen je nach abgenommener Menge bzw. nach Abnahmeart erhöhen.

Zahlungsbedingungen

- Die Zahlung ist ab Rechnungsdatum sofort ohne Abzug fällig. Das Rechnungsdatum entspricht immer dem Lieferdatum. Nach Ablauf der Zahlungsfrist, die somit kalendermäßig bestimmt ist, kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug.
- Vom Verkäufer eingeräumte oder präkizierte Zahlungsziele können jederzeit von dem Verkäufer mit angemessener Frist schriftlich widerrufen werden.
- Die Zahlung ist nur dann vertragsertüchtig, wenn wir über den Gegenwert mit Wertstellung an dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitstag auf unserem Bankkonto verfügen können. Zur Entgegennahme von Bargeld oder anderen Zahlungsmitteln sind nur Beauftragte der Geschäftsführung des Verkäufers unter Vorlage einer schriftlichen Inkassovollmacht berechtigt.
- Unbeschadet weitergehender Ansprüche sind vom Kunden im Fall des Zahlungsverzugs Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 288 Absatz 1 und 2, § 247 Absatz 1 BGB zu zahlen.
- Der Verkäufer hat bei Verzug des Kunden, wenn dieser kein Verbraucher ist, außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40,00 €. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale wird auf einen geschuldeten Schadensersatz angerechnet, wenn Rechtsverfolgungskosten geltend gemacht werden.
- Haben wir mit dem Kunden zur Einziehung der Forderungen ein SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart und schlägt dieses auf Grund eines Umstandes fehl, der vom Kunden zu vertreten ist, so werden sämtliche Restforderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden sofort fällig. Zudem hat der Kunde die mit der Rückbelastung verbundenen Kosten zu tragen. Der Kunde ist verpflichtet, bei Teilnahme am Lastschriftverfahren Änderungen seiner Geschäftsbankverbindungen (insbesondere BIC und IBAN), unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden, welches nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, wird ausgeschlossen.
- Die Aufrechnung mit Forderungen des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn diese sind vom Verkäufer unbestritten anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Enthalten die Vertragsbestimmungen des Drittschuldners mit dem Kunden eine wirksame Beschränkung der Abtretungsbefugnis oder macht der Dritte die Abtretung von seiner Zustimmung abhängig, so ist dies dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für diesen Fall wird der Verkäufer unwiderruflich ermächtigt, die dem Verkäufer zustehende Forderung im Namen und für Rechnung des Kunden einzuziehen. Der Kunde erteilt dem Drittschuldner hiermit unwiderruflich Zahlungsanweisung zu unseren Gunsten.

Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Ansprüche oder Rechte des Kunden gegen den Verkäufer dürfen ohne dessen Zustimmung nicht abgetreten oder verpfändet werden, es sei denn der Kunde hat ein berechtigtes Interesse an der Abtretung oder Verpfändung nachgewiesen.

Lieferbedingungen

- Tillieferungen und Teillieferungen sind statthaft. Abweichungen der tatsächlichen Liefermenge von der verkauften Menge bis zu 5 % gelten als Vertragserfüllung.
- Lieferfristen, Lieferzeitangaben und/oder Angaben zu Eingangstemperaturen sind unverbindlich, sofern die Geschäftsführung des Verkäufers oder deren Bevollmächtigte im Einzelfall nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich zugesagt hat. Soweit schriftliche Individualvereinbarungen mit der Geschäftsführung oder deren Bevollmächtigten getroffen worden sind und der Kunde Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens hat, so steht ihm maximal ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 5 % des Nettowertes der gelieferten Ware pro Vertrag zu. Weitergehender Anspruch auf Verzugschaden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- Erfüllungsort für die Lieferung ist das vom Verkäufer gewählte Abgangslager oder Lieferwerk. Der Verkäufer bestimmt die Versandart, Speiditeur und/oder Frachtführer.
- Die Transportgefahr trägt in jedem Fall – auch bei Lieferung „frachtfrei“ – der Kunde. Die Gefahr geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem der Verkäufer die Ware dem Frachtführer oder dem Speiditeur am Erfüllungsort übergibt. Der Abschluss einer Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Kunden.
- Der Kunde haftet für die sofortige Abnahmebereitschaft. Der Kunde haftet dem Verkäufer für alle aus einer verzögerten Abnahme entstehenden Kosten und Schäden, insbesondere aus einer verzögerten Entleerung von Tankfahrzeugen. Lieferungen in Tankfahrzeugen werden vom Verkäufer nur ausgeführt, wenn genügend befestigte Zufahrtswege, ausreichende Aufnahmebehälter und technisch zulässige, mangelfreie Abfüllvorrichtungen vorhanden sind. Auf erschwerte Auslieferungsverhältnisse hat der Kunde hinzuweisen.
- Betreiber von Ölheizungsanlagen haben vor Beginn des Betankungsvorganges die Heizungsanlage abschalten, damit eine Verstopfung des Brenners verhindert wird. Für Störungen und Beschädigungen der Heizungsanlage, die durch das Betanken verursacht wird, übernimmt der Verkäufer keine Haftung, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.
- Tritt eine Verzögerung der Lieferung durch vom Verkäufer nicht verschuldete Umstände ein, insbesondere Umstände außerhalb seines Einflussbereiches (wie z.B. höhere Gewalt, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, Betriebs- und Verkehrsstörungen), ist der Verkäufer berechtigt unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Kunden, die Lieferung für die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Verkäufer wird solche Störungen unverzüglich anzeigen. Bei länger anhaltenden Störungen ist der Verkäufer berechtigt, für die Dauer der Behinderung einschließlich angemessener Vor- und Anlaufzeit die Lieferungen – auch regional – zu beschränken und die zur Verfügung stehenden Mengen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf alle Abnehmer zu verteilen. Hinsichtlich der nicht gelieferten Mengen sind die Parteien von ihrer Abnahme-/Lieferverpflichtung befreit. Wird aufgrund einer Lieferungsverzögerung die Abnahme dem Kunden nachweislich unzumutbar, kann er nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall, soweit zulässig, ausgeschlossen.
- Soll zoll- und/oder steuerbegünstigt geliefert werden, ist dem Verkäufer der dem Verwendungszweck entsprechende Erlaubnischein, der auch die aktuelle Firmierung des Berechtigten ausweist, rechtzeitig vor der Auslieferung vorzulegen. Zur Prüfung der Gültigkeit des Erlaubnischeins ist der Verkäufer dem Kunden gegenüber nicht verpflichtet. Wird der Erlaubnischein nicht erteilt oder wieder entzogen, wird der Verkäufer die Ware unter Berücksichtigung der am Tage der Lieferung geltenden Zoll- und Steuersätze liefern. Im Übrigen hat der Kunde den Verkäufer von allen weiteren aus der etwaigen Ungültigkeit des Erlaubnischeins sich ergebenden Nachteilen freizustellen.
- Sobald Transportfahrzeuge des Verkäufers oder Teile dieser Fahrzeuge beim Liefervorgang durch zurechenbares Verhalten des Kunden oder seiner Vertreter/Bauftragten beschädigt werden, schuldet dieser pauschalen Schadensersatz von 25,00 € für jede angefangene Viertelstunde, in der das Fahrzeug aus Gründen der Instandsetzung inkl. An- und Abfahrtszeiten nicht im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges genutzt werden konnte. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

Lagerung, Transportmittel, Leihgebinde

- Werden vom Verkäufer oder auf dessen Veranlassung Behälter oder sonstige Gegenstände, die zur Lagerung oder zum Transport von Mineralölprodukten geeignet sind, dem Kunden oder einem von ihm benannten Dritten bereitgestellt oder überlassen, so haftet der Kunde auch ohne Verschulden für jeden Schaden, der am Behälter oder in Folge eines Mangels des Behältnisses durch die Ware bei Dritten während der Dauer der Bereitstellung oder Überlassung verursacht wird.
- Der Kunde verzichtet unwiderruflich auf ein Zurückbehaltungsrecht an den ihm überlassenen Gegenständen. Die Behältnisse dürfen vom Kunden zu anderen als zu den Vertragszwecken nicht benutzt werden. Der Kunde ist für die Dauer der Nutzung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Der Kunde stellt den Verkäufer von jeglicher Haftung frei.

- Behältnisse (insbesondere Leihgebinde, die nicht zusammen mit der Ware verkauft werden) können dem Kunden mit gesonderter Vereinbarung für die Dauer der Geschäftsbeziehung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Geschäftsbeziehung sind die Behältnisse vom Kunden in sauberem Zustand sowie auf dessen Kosten und Risiko an die vom Verkäufer bezeichnete Empfangsstelle zurückzusenden. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe kann der Verkäufer von dem Kunden pro Monat eine pauschale Nutzungsent-schädigung von 1,50 € pro 100 Liter verlangen, wahlweise Wertersatz oder Ablehnung der Rücknahme. Sofern der Kunde unentgeltlich überlassene Behältnisse durch einen Wettbewerber oder anderen Dritten befüllen lässt, ist er zur Zahlung einer Nutzungsent-schädigung von 1,50 € pro 100 Liter der Tankkapazität des Behältnisses pro Monat verpflichtet.
- Bei Lieferung der Ware in Transportmitteln, Umschließungen und Gebinden, die dem Kunden gehören oder auf seine Veranlassung von Dritten gestellt werden, haftet der Kunde dafür, dass die Behältnisse den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Der Kunde ist verpflichtet, die Behältnisse in füllsauberem Zustand fracht- und spesenfrei und auf eigene Gefahr an die vom Verkäufer zu bezeichnende Stelle zu übersenden. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Behältnisse auf ihre Eignung zu überprüfen. Jeder Schaden, der sich aus Mängeln der Behälter ergibt, geht zu Lasten des Kunden.
- Der Kunde hat die Vorschriften zur Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten (VbF/TRbF) zu beachten. Er verpflichtet sich, die notwendigen Versicherungen (z.B. versichlungsunabhängige Haftpflicht- und Oko-Haftpflicht-versicherung etc.) abzuschließen.
- Der Kunde garantiert, dass von ihm betriebene oder benutzte Abfüll-, Transport- und Lagereinrichtungen in einwandfreiem technischem Zustand sind und in Übereinstimmung mit allen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Sicherheitsvorschriften betrieben werden. Weiterhin garantiert der Kunde, dass das von ihm oder auf seine Veranlassung eingesetzte Personal umfassend mit den betrieblichen und gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit Gefahrstoff vertraut ist.

Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Erfüllung aller Forderungen einschließlich aller Saldoforderungen aus Kontokorrent, die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers.
- Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.
- Wird die Kaufsache mit anderen, fremden Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung, Verbindung. Erfolgt dies in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt.
- Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die Ware in ordnungsgemäßem Geschäftsgang zu veräußern. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages der (gesamten saldierten) Forderungen des Verkäufers an diesen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung usw. weiterveräußert worden ist. Die Abtretung wird bereits jetzt angenommen.
- Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Das Recht des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht im Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, kann der Verkäufer schriftlich verlangen, dass der Kunde dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und seine Drittschuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen an den Verkäufer aushändigt und den Drittschuldnern die Abtretung unverzüglich mitteilt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Rücktritt ist der Kunde verpflichtet, sämtliche in seinem Besitz befindliche Vorbehaltsware unverzüglich auf seine Kosten an den Verkäufer zurückzugeben. Nach Wahl des Verkäufers kann dieser die Vorbehaltsware auch selbst zurücknehmen. Im Falle der Vermischung und Vermengung ist der Kunde verpflichtet, dem Verkäufer die Wegnahme in demselben Umfang zu gestatten, der dem Verkäufer zustehenden Miteigentumsanteil wie vorstehend, höchstens jedoch in Höhe der dem Verkäufer zustehenden Forderungen entspricht. Der Kunde überträgt dem Verkäufer bereits jetzt die ihm hieraus zustehenden Eigentumsrechte. Der Kunde gestattet dem Verkäufer für den Fall des Rücktritts schon heute ein ungehindertes Betreten seines bzw. des von ihm gemieteten, gepachteten oder sonst genutzten Grundstücks.
- In der Zurücknahme der Kaufsache durch den Verkäufer liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Kunden angerechnet.
- Enthalten die Vertragsbestimmungen des Drittschuldners mit dem Kunden eine wirksame Beschränkung der Abtretungsbefugnis oder macht der Dritte die Abtretung von seiner Zustimmung abhängig, so ist dem Verkäufer dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für diesen Fall wird der Verkäufer hiermit unwiderruflich ermächtigt, die ihm zustehende Forderung im Namen und für Rechnung des Kunden einzuziehen. Der Kunde erteilt zugleich hiermit dem Drittschuldner unwiderruflich Zahlungsanweisung zu Gunsten des Verkäufers.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware bzw. das (Mit-)Eigentum des Verkäufers mit kaufmännischer Sorgfalt zu verwahren und ggf. auf eigene Kosten zu versichern.
- Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Abwehrmaßnahmen ergriffen werden können, insbesondere Klage gemäß § 771 ZPO. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen bzw. außergerichtlichen entstandenen Kosten der vom Verkäufer eingeleiteten Abwehrmaßnahmen zu erstatten, haftet der Kunde für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall. Der Kunde hat den Dritten unverzüglich auf die Eigentumsverhältnisse hinzuweisen.
- Übersteigt der Wert der dem Verkäufer zustehenden Sicherheiten die Forderungen, die er insgesamt gegen den Kunden hat, um mehr als 20%, so ist der Verkäufer auf schriftliches Verlangen des Kunden hin zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.

Mängelrüge, Gewährleistung

- Es wird nur Ware mittlerer Art und Güte geschuldet. Garantien im Rechtssinne werden durch den Verkäufer nicht abgegeben. Unberührt hiervon bleiben Herstellergarantien.
- Soweit gesetzlich zulässig, beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungs-/Mängelansprüche 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
- Dem Verkäufer wird zuerkannt, dass der Kunde bei Vorliegen eines Mangels oder Falschlieferung zunächst nur durch den Verkäufer Nacherfüllung verlangen kann. Der Verkäufer selbst kann zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung wählen, wenn der Kunde Unternehmer ist. Schlägt die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- Etwaige Beanstandungen der Lieferung müssen dem Verkäufer gegenüber schriftlich geltend gemacht werden. Erkennbare Mängel sind vom Kunden unverzüglich zu rügen. Im Übrigen hat er sich durch die unverzügliche Entnahme von Proben bzw. einer Probeverarbeitung von der Ordnungsgemäßheit der Lieferung zu überzeugen. Dies hat spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zu erfolgen. Bei der Probenahme/-verarbeitung erkennbare Mängel sind und innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung mitzuteilen.
- Mängelerügen sind nur zulässig, wenn dem Verkäufer eine Probe der Lieferung von mindestens 1 kg (bzw. 1 l) zur Nachprüfung zur Verfügung gestellt wird. Die Probeentnahme hat nach der für das betreffende Produkt in Frage kommenden DIN-Norm zu erfolgen. Dem Verkäufer ist Gelegenheit zu geben, die Probe selbst zu ziehen oder sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Probenentnahme zu überzeugen.
- Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn die Ware noch unvermischt und unterscheidbar vorhanden ist.
- Die Kosten zur Beseitigung eines berechtigten Mangels trägt der Verkäufer.

Haftung

- Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit sich aus nachfolgend Gründen nicht etwas anderes ergibt. Dies gilt auch für den Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers, falls der Kunde gegen diese Ansprüche auf Schadensersatz erhebt.
- Soweit Schäden durch Einhalten der Prüfpflichten des Kunden hätten vermieden werden können, ist gegenüber dem Kunden als Unternehmer und juristische Person des öffentlichen Rechts jede Art der Haftung des Verkäufers ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen.
- Soweit Schäden trotz Einhaltung der Prüfpflicht des Kunden entstehen, haftet der Verkäufer gegenüber dem Kunden als Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts nur für vorsätzliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung.
- Für andere als die vorstehend geregelten Schäden steht der Verkäufer – unabhängig vom Haftungsgrund – nur ein, wenn sie durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlung des Verkäufers, eines unserer Vertreter, oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind.
- Soweit dem Verkäufer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet werden kann, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Die gesetzliche Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; diese gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Der Verkäufer haftet nicht für die Eignung der Ware für die vom Kunden beabsichtigten Zwecke. Soweit er anwendungstechnisch berät, Auskünfte erteilt oder Empfehlungen gibt usw., haftet der Verkäufer für schuldhaft falsche Beratung, Auskunft oder Empfehlung nur dann, wenn sie schriftlich erfolgt sind.

Datenschutz

- Im Zusammenhang mit der Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Rückabwicklung eines Vertrages auf Grundlage dieser AGB werden vom Verkäufer die Daten des Kunden erhoben, gespeichert und verarbeitet. Dritte können für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages eingesetzt werden (z.B. Kreditprüfungs-, Inkassogesellschaft). Dies geschieht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- Der Verkäufer gibt im Übrigen keine personenbezogenen Daten des Kunden an Dritte weiter, es sei denn, dass er hierzu gesetzlich verpflichtet wäre oder der Kunde vorher ausdrücklich eingewilligt hat.

Schlussbestimmungen

- Liefer- und Zahlungsbedingungen des Verkäufers wirken auch für und gegen Rechtsnachfolger und Geschäftsübernehmer des Kunden.
- Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkäufer Änderungen der Inhaberhältnisse oder Geschäftsverhältnisse sowie der Adresse des Inhabers oder des persönlich haftenden Gesellschafters unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- Sofern der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, als Gerichtsstand der Geschäftssitz des Verkäufers vereinbart. Das gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz bzw. der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- Sollte einer der vorgenannten Bestimmungen oder sonstige Vereinbarung innerhalb des Vertragsverhältnisses ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. des Vertrages nicht. In diesem Falle werden die Parteien eine Bestimmung vereinbaren, die inhaltlich und ihrem wirtschaftlichen Zweck nach der unwirksamen am nächsten kommt.